

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz AGB) der Firma Stemotech GmbH

Sämtliche Leistungen und Angebote erfolgen stets ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB, der Stemotech GmbH, im Folgenden auch Verkäuferin genannt.

I. Anwendungsbereich

Sämtliche Leistungen und Angebote erfolgen stets ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB, der *Stemotech Gesellschaft m.B.H., im Folgenden Verkäuferin genannt. Die Verkäuferin schließt Verträge ausdrücklich nur zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und besteht kein Konsens, von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin abweichende Geschäftsbedingungen als rechtswirksam festzulegen. Anders lautenden und entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und besitzen diese keine Gültigkeit. Die nachstehenden AGB sind in jedem Fall auch für spätere Geschäftsbeziehungen der Verkäuferin mit dem jeweiligen Kunden als Grundlage zu sehen, sodass diese AGB als Rahmenvertrag zu sehen sind, wobei die Kunden darüber in Kenntnis sind. Der Kunde erklärt seine vorbehaltslose Zustimmung zu diesen AGB der Verkäuferin auch dadurch, dass er die Leistungen sowie Anbote der Verkäuferin zulässt und diese annimmt. Abreden und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden, ansonsten solche nicht gelten, auch Zusagen oder Mitteilungen von Mitarbeitern der Verkäuferin erlangen nur Rechtswirksamkeit, wenn sie von der Geschäftsführung in schriftlicher Form genehmigt werden. Die Mitarbeiter der Verkäuferin sind ansonsten nicht beauf, verbindliche Zusagen und Abreden in rechtswirksamer Form für die *Stemotech Gesellschaft m.B.H. verbindlich zu treffen. Die Verkäuferin liefert die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit, der Inhalt der von der der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Produktbeschreibungen und –angaben (Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten etc.) wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Insbesondere stellen Produktbeschreibungen und –angaben keine Garantiezusage dar, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

II. Angebote, Kostenvoranschläge

Angebote seitens der Verkäuferin erfolgen freibleibend, Kostenvoranschläge sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird dem Kunden gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Werden an die Verkäuferin Angebote bzw. Bestellungen gerichtet, so ist der Anbietende hieran eine angemessene, jedenfalls aber 2-wöchige Frist, berechnet ab Zugang des Angebotes gebunden. Jeder Auftrag bedarf an sich zum Vertragsabschluss einer schriftlichen Auftragsbestätigung, Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt jedoch jedenfalls den Vertragsabschluss.

III. Preise

Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, werden die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Preise berechnet, wobei Preisänderungen stets vorbehalten sind. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gesteinskosten (Material- bzw. Einkaufspreise, Löhne, Zölle, Frachten, Wechselkurse, Steuern, Bankrate etc.) zwischen Bestellung bzw. Abruf und Lieferung gehen zu Lasten des Kunden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen, die mitgeteilten Preise verstehen sich somit jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn gegengetilgtes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird sohin gesondert verrechnet und in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Übernahmort ohne Verpackung. Die Verpackung verbleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackung handelt, Eigentum der Verkäuferin, der Kunde ist zur Rückgabe binnen 3 Monaten verpflichtet, widrigenfalls die Verpackung zu Selbstkosten verrechnet wird.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Falls nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 2 Wochen mit 2% Skonto, jedenfalls aber binnen 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel oder Schecks, deren Annahme sich die Verkäuferin vorbehält, werden lediglich zahlungshalber angenommen, sämtliche mit der Einlösung verbundene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Protesterhebung wird nicht gehaftet. Die Geltendmachung etwaiger Mängel entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht. Eine Aufrechnung mit Forderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, ist ausgeschlossen, entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte. Die Einhaltung der Zahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Bedingung für die weitere Leistungserbringung bzw. Vertrags Erfüllung durch die Verkäuferin dar, bei Zahlungsverzug durch den Kunden wie auch bei Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht ist die Verkäuferin berechtigt, die laufenden Arbeiten sofort einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten, alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten samt einem allfälligen Gewinnentgang sowie samt aller Vorlaufs-, Bereithaltungs- und Planungskosten hat der Kunde zu tragen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde zudem verpflichtet, der Verkäuferin auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Kosten einschreitender Inkassobüros sowie tarifmäßige Kosten eingeschalteter Rechtsanwölter der Verkäuferin. Im Übrigen gilt im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden eine Rechnung als sofort ohne Abzug fällig. Befindet sich der Kunde im Zahlungs- oder Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zu begehren. Zahlungen werden zunächst auf die älteste Schuld angerechnet, dies zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware verrechnet, worüber Einverständnis herrscht.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

Die Verkäuferin ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung bzw. Lieferung möglichst einzuhalten, es besteht jedoch hierauf kein Rechtsanspruch und sind sämtliche genannten Leistungs- und Liefertermine unverbindlich und ohne Gewähr, es sei denn der Liefertermin wird durch die Verkäuferin ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Die Verkäuferin ist in jedem Fall zu Teillieferungen berechtigt. Die Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klartellung aller Ausführungs Einzelheiten. Im Fall einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferfrist neu zu bemessen. Angestrebte Erfüllungstermine können im Übrigen nur dann eingehalten werden, sofern der Kunde alle notwendigen Vorarbeiten leistet sowie die Grundvoraussetzungen selbst schafft, der Kunde hat sohin seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang nachzukommen und seine Vertragspflichten zu erfüllen. Die Verkäuferin ist jedenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, welche befürchten lassen, dass keine ausreichenden Sicherheiten zur Erfüllung der Forderungen der Verkäuferin mehr gegeben sind. Die Verkäuferin haftet nicht für Auslieferungsverzögerungen, welche durch Vorlieferanten, Hersteller oder Transporteure bedingt sind, weiters nicht für jene Fälle, welche auf höhere Gewalt oder auf sonstige nicht von der Verkäuferin beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind, was auch für behördliche Verfügungen, Streiks, Krankestanfälle und Betriebsausfälle sowie für sämtliche Fälle von vis maior gilt, derartige Umstände sind dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben. Die Lieferzeit verlängert sich diesbezüglich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von jedenfalls 3 Wochen, die Verkäuferin ist zudem berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 2 Kalendermonate, ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, jedenfalls 3 Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Wird ein als verbindlich bestätigter Liefertermin aus von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der Verkäuferin mittels eines eingeschriebenen Briefes eine angemessene, mindestens 8-wöchige, Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu gewähren. Nach ungenutztem Verstreichen der Nachfrist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch wegen Überschreitung der Lieferfrist ist ausgeschlossen. Die Verkäuferin behält sich Konstruktions- und/oder Formänderungen während der Lieferzeit vor.

VI. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

Die Verkäuferin produziert die Artikel teilweise in Serie, Mehrlieferungen oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Bestell- oder Abrufmenge sind branchenüblich und gelten als vertragsgemäße Erfüllung. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend der Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei denn, Gegenteiliges ist ausdrücklich vereinbart. Nach erfolgter Fertigung der Gesamtmenge ist jegliche Änderung der bestellten Ware unmöglich. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Bei Nichtabnahme der Bestellmenge im Abrufzeitraum ist die Verkäuferin berechtigt, die Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu begehren. Der Kunde befindet sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt und hat der Kunde in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen, so ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellung zu verlangen. Ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen während des Abrufauftrages gilt als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

VII. Erfüllung und Übernahmebedingungen

Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gilt Lieferung ab Lager der Verkäuferin als vereinbart. Die Lieferung ist diesbezüglich mit der Anzeige der Abholbereitschaft erfüllt. Der Kunde hat den Kaufgegenstand binnen 8 Tagen nach erfolgter Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Ort zu prüfen und zu übernehmen, ansonsten gilt der Kaufgegenstand in jedem Fall als ordnungsgemäß übernommen. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Kaufgegenstand zugesendet werden soll, so ist die Lieferung mit dem Abgang aus dem Lager erfüllt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Verkäuferin die Sendung an den Transporteur übergeben hat oder die Sendung sonst auf Veranlassung der Verkäuferin das Lager verlassen hat. Die Wahl der Versandart obliegt der Verkäuferin, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen schriftlich erteilt. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung wird ausschließlich in jenen Fällen abgeschlossen, in welchen der Kunde dies ausdrücklich schriftlich begehrt. Die diesbezüglich anfallenden Kosten trägt der Kunde. Jegliche Gefahr, auch die des zufälligen Untergangs, geht im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über, der Erfüllung steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

VIII. Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet Gewähr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtsinne darstellen. Bei Handelswaren bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen

unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für eine Gesamtanlage verwendet wurde und ist dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Werden technische Merkblätter, Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der gerügte Mangel nicht auf einem dieser Umstände beruht. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Wochen ab Übergabe, ordnungsgemäß nachgekomen ist. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Wochen, nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Die nicht unverzüglich bei der Verkäuferin vorgenommene Rüge unter genauer Bezeichnung des Mangels führt zum Erlöschen jeglichen Gewährleistungsanspruches, wobei den Kunden die volle Beweislast hinsichtlich der Anspruchs voraussetzungen trifft. Ein primärer Anspruch auf Preisinderung oder Wandlung besteht nicht. Allfällige Gewährleistungsrechte werden nach Wahl der Verkäuferin binnen einer angemessenen Nachfrist durch Verbesserung, Ersatzlieferung oder Austausch von Teilen erfüllt. Verbesserung, Ersatzlieferung bzw. Austausch oder sonstige vergleichbare Handlungen der Verkäuferin bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Preisinderung begehren oder vom Vertrag zurücktreten. Geringfügige und unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung begründen keinen Mangel, aus welchem Rechte abgeleitet werden können. Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Unterleibt die Nacherfüllung aus dem Verschulden der Verkäuferin und wählt der Kunde diesbezüglich Schadenersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Soweit die Vertragswürdigkeit nicht durch die Verkäuferin arglistig verursacht wurde, ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache beschränkt. Als Beschaffenheitsangabe der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung i.S.d. § 922 (2) ABGB werden als Grundlage für eine Beurteilung der Vertragsmäßigkeit ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Enthält die Planung des Bestellers Vorgaben, die von der Verkäuferin als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkannt werden, wird der Kunde hievon unter Vorlage eines Gegenvorschlages unterrichtet. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung den Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit in seiner Produktion zu überprüfen. Seitens der Verkäuferin werden keine Zusicherungen oder Haftungen in Hinblick auf die Eignung des Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Bestellers übernommen. Sofern die Verkäuferin aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeitet, ist die Haftung für die Eignung des Produktes in Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin sind nicht abtretbar und stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert, die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.

IX. Haftung und Schadenersatz

Die *Stemotech* Gesellschaft m.B.H. haftet nur für jene Schäden, dies im Übrigen auch für den vorvertraglichen Bereich und für sämtliche Warn- und Hinweispflichten, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kausal beruhen, eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit gilt als ausgeschlossen. Die Vermutung des Verschuldens gemäß § 1298 ABGB gilt als ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls in einem Jahr ab Übergabe der Ware, Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Verkäuferin schriftlich geltend zu machen. Produkthaftungsmäßig gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten) aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verkäuferin, der Käufer hat jedoch das Recht zur Benützung auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Eigentumsvorbehalt erlischt jedenfalls erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Kaufpreis bei der Verkäuferin tatsächlich eingegangen ist und die Verkäuferin hierüber frei verfügen kann. Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – hinsichtlich der gesamten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden. Der Käufer haftet für jegliche Beschädigung des Kaufgegenstandes, für Verlust, Untergang sowie Entziehung und trägt auch das Risiko einer Unmöglichkeit der Benützung, dies jeweils unabhängig von einem allfälligen Verschulden, bestellte Sicherheiten bleiben in jedem Fall unverändert aufrecht. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und vor Verunreinigungen sowie Schäden zu bewahren. Der Käufer ist über Anforderung der Verkäuferin weiters verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Versicherungspolizee zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren, was der Verkäuferin über Verlangen nachzuweisen ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist unzulässig. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen durch Dritte ist die Verkäuferin unverzüglich mittels

eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, um der Verkäuferin die Setzung der notwendigen Schritte zu ermöglichen. Der Käufer haftet für alle Unkosten, welche die Verkäuferin zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden muss. Bei Verbindung, Vermischung oder Weiterveräußerung oder sonstiger Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Höhe des Verkaufswertes der Vorbehaltsware an die Verkäuferin bis zur Erfüllung aller Ansprüche der Verkäuferin sicherungshalber ab, wobei diese Abtretung seitens der Verkäuferin angenommen wird. Bei Weitergabe gegen Bezahlung übereignet der Käufer der Verkäuferin den vom zukünftigen Käufer zu empfangenden Preis im Wege des Besitzkonstituts. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist auch verpflichtet, seine Kunden namens- und adressenmäßig offen zu legen und die volle Buheinsicht zuzulassen. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von der Verkäuferin getätigten Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsleistung der Verkäuferin zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil. Der Kunde ist berechtigt, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für die Verkäuferin einzuziehen, wobei die eingezogenen Beträge unverzüglich an die Verkäuferin abzuführen sind. Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

XI. Schutzrecht, Urheberrecht

Der Kunde haftet bei sonstiger Schad- und Klagohaltung der Verkäuferin dafür, dass Waren, welche von der Verkäuferin nach den Angaben des Kunden hergestellt werden, nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen oder diese gar verletzen. Die Verkäuferin führt diesbezügliche Abwehrprozesse nur, wenn der Kunde dies unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung ausdrücklich verlangt und der Verkäuferin ausreichende Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Prozesskosten leistet. Der Kunde ist ebenso wie die Verkäuferin verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vernünftigkeit solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Der Kunde ist zudem verpflichtet, ihm überlassene Unterlagen, Zeichnungen, konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Heizelementen, Temperiergeräten, Gebläse und Kälteanlagen ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin ist jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder Zugänglichmachung für Dritte untersagt.

XII. Fertigungsmittel, Werkzeuge

Unter Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Fertigungseinrichtungen) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung bestellter zeichnungs- oder mustergebundener Teile (aufgrund besonderer Vorgaben) gefertigt werden, und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess der bestellten Teile zu dienen, zu verstehen. Die Kosten der Herstellung der Fertigungsmittel sind im Produktpreis nicht begriffen und werden vom Produktpreis getrennt mit der Erstmustervorlage in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis der Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt die Verkäuferin. Für die Herstellung infolge Verschleißes notwendig gewordener Ersatzfertigungsmittel gilt Ziffer XII.1. Fertigungsmittel werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren ab der letzten Lieferung an den Vertragspartner unentgeltlich aufbewahrt, danach kann sich der Vertragspartner binnen 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt bzw. keine neuerliche Bestellung aufgegeben ist. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Bestellung aufgegeben, so wird erneut nach dieser Klausel verfahren. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den von der Verkäuferin hergestellten Fertigungsmitteln, auch wenn er die Kosten ganz oder teilweise trägt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Werkzeuge abzuhieven, wenn wiederholter Frost Abmahnung minderwertige Qualität geliefert wurde oder die Verkäuferin trotz angemessener Fristsetzung lieferunfähig ist.

XIII. Datenschutz

Der Kunde ist in Kenntnis, dass die Abwicklung der Geschäftsbeziehung durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt wird. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Der Kunde stimmt der Speicherung und Verwendung seiner Daten im geschützten Umfang ausdrücklich zu.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ansfelden. Als Gerichtsstand gilt das für die Niederlassung der Verkäuferin in Linz sachlich zuständige Gericht. Die Verkäuferin behält sich jedoch nach freier Wahl vor, Streitigkeiten auf Grund des Vertrages, nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Richter endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich entscheiden zu lassen oder den Käufer bei dessen Wohnsitzgericht zu klagen. Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.